

## Bewilligungsarten für Ausländerinnen und Ausländer gemäss Ausländer- und Asylgesetz

Rechtliche Grundlagen: Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 16.12.2005 (AuG)/ Teilrevidiertes Asylgesetz (AsylG); gutgeheissen in Volksabstimmung vom 24.9.2006; Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EG (FZA) vom 21.6.1999

In Kraft: AuG seit 1.1.2008/ revidiertes AsylG teilweise ab 1.1.2007/ FZA seit 1.6.2002 für die 15 „alten“ EU-Staaten, durch Assoziierungsabkommen auch auf EFTA-Staaten (Norwegen, Island und FL) ausgedehnt; ferner ab 1.4.2006 auf 10 neue EU-Staaten: Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Slowakei, Estland, Litauen, Lettland (=EU 8) sowie Zypern und Malta; mit 60% der Stimmen befürworteten die StimmbürgerInnen am 8.2.2009 die Weiterführung des Abkommens ab 1.6.2009 und dessen Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien, die am 1.6.2009 rechtswirksam wurde.

Seit dem 1. Juni 2007 ist die Freizügigkeit für die Angehörigen der „alten“ EU, EFTA sowie Zypern und Malta in der Schweiz vollständig eingeführt, d.h. ohne Kontingente und Inländervorrang. Für die Staaten der EU-8 galten Kontingentierung/ Inländervorrang bis 30.4.2011. Da die Einwanderung im Folgejahr die Limite gemäss FZA 10 Abs. 4 FZA überschritt, kontingentierte die Schweiz gestützt auf die sog. **Ventilklausel** (FZA 10 Abs. 4) die Zahl der (Dauer-)Aufenthalte (B-Bewilligungen) für Staatsangehörige der EU-8 vom 1.5.2012 bis 30.4.2013 und anschl. um 1 Jahr auf 2180 Bewilligungen pro Jahr! Parallel dazu wurde die Klausel vom 1.6.2013 bis 31.5.2014 separat für die EU-17 aktiviert (Kontingent: 53'712). Die Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Ab Juni 2014, d.h. 12 Jahre nach dem in Kraft treten des Abkommens gilt die Personenfreizügigkeit aber definitiv, d.h. die Ventilklausel kann nicht mehr aktiviert werden; für Rumänien und Bulgarien sind Kontingente bis 2016 möglich und eine Schutzklausel bis 2019 wirksam. Das Abkommen ist jederzeit kündbar mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

| Ausweis         | Status                                                                                                | Voraussetzungen für Arbeitstätigkeit                                                                                                                                  | Dauer der Bewilligung                                                                                                                                                                                                                  | Bemerkungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| B EU / EFTA     | <b>Aufenthaltsbewilligung</b><br>EU / EFTA-Staaten                                                    | Keine                                                                                                                                                                 | 5 Jahre (verlängerbar); gültig in der ganzen Schweiz (unbeschränkte berufliche und geografische Mobilität)                                                                                                                             | Auf Familiennachzug besteht ein Rechtsanspruch; Kreis der Angehörigen erweitert (FZA 3 I); für Schweizer mit ausl. Angehörigen gelten nur z.T. analoge Rechte (AuG 42); beachtlich sind Nachzugsfristen bei Nachzug von ausserhalb EU (AuG 47)                                                                         |
| B (AuG 33)      | <b>Aufenthaltsbewilligung</b><br>Drittstaatenangehörige                                               | Ausserhalb EU/EFTA: nur sofern Inländervorrang nicht entgegensteht, kontingentiert und nur sofern qualifizierte Arbeitskräfte; Anerkannte Flüchtlinge: Arbeitsvertrag | Erstmals 1 Jahr, nachher im Regelfall jeweils auf zwei Jahre befristet und unbegrenzt verlängerbar; berechtigt zu Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz (AuG 38)                                                                      | Familiennachzug nach Ermessen des Kantons unter bestimmten Voraussetzungen (AuG 44); B-Bewilligung erhalten auch anerkannte Flüchtlinge (AsylG 60). Erwerbstätigkeit ohne Einschränkung möglich; Angehörige erwerbsberechtigt ohne arbeitsmarktli. Prüfung (AuG 46)                                                    |
| C EU / EFTA     | <b>Niedergelassene</b><br>EU / EFTA-Staaten                                                           | Keine                                                                                                                                                                 | Unbefristet, Erteilung nach 5 Jahren Aufenthalt und mit Gültigkeit von 5 Jahren                                                                                                                                                        | Familiennachzug gem. FZA 3 I                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| C (AuG 34)      | <b>Niedergelassene</b><br>Drittstaatenangehörige                                                      | Keine                                                                                                                                                                 | Unbefristet, Erteilung nach 10 Jahren Aufenthalt aber ohne Rechtsanspruch, bei anerkannten Flüchtlingen mit Asyl, Erteilung nach 5 Jahren Aufenthalt (Rechtsanspruch). Bei guter Integration kann C generell nach 5 J. erteilt werden. | Rechtsanspruch auf Familiennachzug gemäss AuG 43/47; Kinder unter 12 Jahren erhalten sofort das C; ältere Kinder und Ehepartner nach fünf Jahren sofern Familiengemeinschaft weiterhin besteht                                                                                                                         |
| L EU / EFTA     | <b>Kurzaufenthalter/innen</b><br>EU / EFTA-Staaten                                                    | Keine                                                                                                                                                                 | Für unter 1-jährige Erwerbstätigkeit. Dauer der Bewilligung gemäss Arbeitsvertrag; verlängerbar. nach 30-monatigem Aufenthalt Anspruch auf B EG/EFTA sofern Arbeitsvertrag                                                             | Familiennachzug identisch wie für Aufenthaltler EG/EFTA                                                                                                                                                                                                                                                                |
| L (AuG 32)      | <b>Kurzaufenthalter</b><br>Drittstaatenangehörige                                                     | Für Vielzahl von Zwecken möglich; für Erwerbszwecke 1 Jahr, verlängerbar bis zu zwei Jahren (AuG 32)                                                                  | Für kurzfristige Erwerbstätigkeit. Dauer der Bewilligung gemäss Arbeitsvertrag; Stellenwechsel aus wichtigen Gründen möglich (AuG 38)                                                                                                  | Familiennachzug nach Ermessen der kantonalen Behörde unter den analogen Voraussetzungen wie B-Ausländer (AuG 45)                                                                                                                                                                                                       |
| G EU / EFTA     | <b>Grenzgänger/innen</b><br>EU / EFTA-Staaten                                                         | Angehörige von Nachbarstaaten: Arbeitsvertrag                                                                                                                         | 5 Jahre (verlängerbar)                                                                                                                                                                                                                 | Wöchentliche Rückkehr an den Wohnort im grenznahen Ausland, erlischt bei Aufgabe der Tätigkeit.                                                                                                                                                                                                                        |
| G (AuG 35)      | <b>Grenzgänger/innen</b><br>Drittstaatenangehörige                                                    | Aufenthaltsbewilligung in den Nachbarstaaten und seit mindestens 6 Monaten in Grenzzone wohnhaft                                                                      | 1 Jahr (verlängerbar nach Ermessen); nach fünf Jahren Rechtsanspruch auf Verlängerung                                                                                                                                                  | Nicht kontingentiert. Explizite Bewilligung nicht erforderlich (FZA 7 <sup>2</sup> I)                                                                                                                                                                                                                                  |
| F (AuG 83ff.)   | <b>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Asylausschlussgrund/ Ausländer mit Wegweisungshindernis</b> | VA Flüchtlinge: Arbeitsvertrag<br>VA: Arbeitsvertrag nach Ermessen der kantonalen Behörde aber unabhängig von Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage (AuG 85)              | 1 Jahr (verlängerbar)                                                                                                                                                                                                                  | Vorläufige Aufnahme von Gesuchstellern, die die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, setzt Wegweisungshindernis voraus: Wegweisung nicht zulässig (gem. Europ. Menschenrechtskonvention), nicht zumutbar (z.B. wegen Krankheit, Härtefällen) od. technisch nicht möglich (fehlende Reisepapiere, unklare Identität). |
| N (AsylG 42/43) | <b>Asylsuchende</b>                                                                                   | Sperrfrist 3 Monate, Bewilligung je nach Arbeitsmarkt – und Wirtschaftslage, z.T. Beschränkung auf einzelne Branchen, wenn keine einheimische Arbeitskraft verfügbar  | Befristet auf 1 Jahr aber verlängerbar; bei ausgewiesenen Asylsuchenden fällt Bewilligung nach Ablauf der Ausreisefrist dahin                                                                                                          | Hängiges Asylgesuch, darf die Schweiz bis zum Asylentscheid nicht verlassen. Zuweisung in best. Kanton.                                                                                                                                                                                                                |
| S (AsylG 74/75) | <b>Schutzbedürftige</b>                                                                               | Sperrfrist 3 Monate, Bewilligung je nach Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage                                                                                            | Befristet<br>Gemäss bundesrätlicher Lagebeurteilung im Herkunftsland; nach fünfjähriger Dauer befristete kantonale Aufenthaltsbewilligung                                                                                              | Vorübergehender Schutz auf Grund von Bürgerkrieg oder schwerer Gewalt im Heimatland. Vorläufiger Aufenthalt. Kein Grenzübertritt möglich. In Praxis bis anhin ohne Bedeutung                                                                                                                                           |

**EU 8:** Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien.

**EU 17/EFTA:** Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Vereinigtes Königreich von England, Irland, Dänemark, Schweden, Finnland, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Griechenland, Zypern, Malta/ Norwegen, Island und Liechtenstein.

**EU-Erweiterung:** Rumänien, Bulgarien

**Quellen:** <http://www.bfm.admin.ch> (Bundesamt für Migration); Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, 3. Aufl., OF-Verlag, Zürich 2012; Spescha/Kerland/Bolzli, Handbuch zum Migrationsrecht, Zürich 2010.